

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Tarifbedingungen (TaB)

der

Rentenzuschkusskasse

der

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Nürnberg

Arbeitnehmertarif

2020

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Arbeitnehmerarif

Versicherung der Mitglieder

§ 1 Tarife

1. Die Rentenzuschkasskaffe führt folgende Tarife:
 - a) Pflichtarif, finanziert aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen
 - b) Arbeitnehmerarif, finanziert aus Arbeitnehmerbeiträgen.
2. Die Mitglieder können nach beiden Tarifen versichert sein.

§ 2 Versicherungsverhältnis

1. Der Versicherungsvertrag muss beantragt werden.
2. Bei der Antragstellung muss der gewünschte Versicherungsumfang gewählt werden.

Es besteht die Möglichkeit,

alle Leistungen gemäß § 12 (Tarif A),
nur Altersversorgung mit Erwerbsminderung (Tarif B) oder
nur die Altersversorgung (Tarif C)

zu versichern.

Die sonstigen Leistungen gemäß § 17 sind in jedem Fall mitversichert.

3. Der Versicherungsumfang kann erweitert werden. Die Änderung muss beantragt werden und wird von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Der ursprüngliche Versicherungsvertrag wird in diesem Fall umgestellt und die Rentenanwartschaft nach dem neuen Tarif berechnet.

4. Auf Verlangen des Vorstands sind die erforderlichen Familienstandsnachweise, z. B. Geburtsurkunden des Antragstellers, seiner Ehefrau und Kinder sowie Heiratsurkunde vorzulegen.
5. Der Abschluss eines Versicherungsvertrages nach Tarif A oder B wird von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht.
6. Der Rentenzuschkassenseite sind alle für die Versicherung notwendigen Auskünfte zu geben und auf Verlangen zu belegen.
7. Der Antragsteller hat im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht bis zu seiner Antragstellung, die ihm bekannten Gefahrenumstände, die für den Entschluss der Rentenzuschkassenseite den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen die Rentenzuschkassenseite in Textform gefragt hat, der Rentenzuschkassenseite anzuzeigen. Das gilt auch für weitere Fragen der Rentenzuschkassenseite im Sinne von Satz 1 vor der Vertragsannahme.
Verletzt das Mitglied seine Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann die Rentenzuschkassenseite vom Vertrag zurücktreten.
8. Alle Änderungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind schriftlich anzuzeigen, insbesondere jede Personenstandsänderung, Namensänderung und Änderung der Anschrift. Durch nicht oder verspätet gegebene Auskünfte oder Mitteilungen entstandene Nachteile hat das Mitglied zu tragen. Die Rentenzuschkassenseite kann die durch die Versäumnisse entstehenden Kosten von den betroffenen Mitgliedern einfordern.

§ 3 Gesundheitsprüfung

1. Wird von der Rentenzuschkassenseite ein erhöhtes Versicherungsrisiko erwartet, muss der Antragsteller ein ärztliches Gutachten vorlegen, welches nachweist, dass kein erhöhtes Risiko für die Rentenzuschkassenseite besteht. Ansonsten wird der Versicherungsantrag abgelehnt.
2. Der ärztliche Gutachter kann von der Rentenzuschkassenseite bestimmt werden.
3. Die im Zusammenhang mit der Gesundheitsprüfung anfallenden Kosten für ärztliche Gutachten, Auskünfte, Bescheinigungen usw. trägt der Antragsteller.

Beiträge

§ 4 Laufende Beitragszahlung

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Vergütung einbehalten und an die Rentenzuschkassenseite abgeführt. Die Beiträge werden zeitgleich mit der Vergütungszahlung fällig.

In Zeiten ohne Entgelt können ordentliche Mitglieder die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen.

2. Die freiwilligen Mitglieder haben ihre laufenden Beiträge auf eigene Gefahr und Rechnung bis zum jeweiligen Monatsletzten an die Rentenzuschkasskasse zu bezahlen.
3. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit, so hat die Rentenzuschkasskasse das Mitglied unter Angabe der sich aus einem weiteren Zahlungsverzug ergebenden Rechtsfolgen durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, die rückständigen Beiträge einschließlich Mahnkosten innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung zu bezahlen. Ist nach Ablauf der Frist das Mitglied mit der Zahlung immer noch im Verzug, so wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei.
4. Bei freiwilliger Mitgliedschaft werden nach Eintritt des Versicherungsfalles geleistete Beiträge zurückbezahlt.

§ 4a Einmalbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder können neben der Beitragszahlung über die Vergütungsabrechnung nach Genehmigung durch die Rentenzuschkasskasse zusätzlich Einmalbeiträge leisten. Eine solche Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn durch die zusätzlichen Einmalbeiträge eine Überversorgung eintritt.
2. Übertragene Werte für neue Mitglieder, die ihre Rentenansprüche aus früheren Arbeitsverhältnissen auf die Rentenzuschkasskasse übertragen lassen, werden wie eine Beitragszahlung behandelt.

Leistungen – Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Antrag

1. Die Leistungen müssen beantragt werden.
2. Als Belege sind einzureichen:
 - a) Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung (besteht statt einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk, so gilt das Versorgungswerk als gesetzliche Rentenversicherung im Sinne dieser AVB)
 - b) bei Hinterbliebenenversorgung zusätzlich die Sterbeurkunde des Mitglieds, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Waisen.

§ 6 Leistungsbeginn

1. Die Altersrente beginnt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles (§ 13) folgenden Monat.

2. Die Rente wegen Erwerbsminderung beginnt mit der Zahlung der gesetzlichen Rentenversicherung, frühestens wenn die Bezüge bei einem in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen aufgehört haben.
3. Hinterbliebenenrenten beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) folgenden Monat.

§ 7 Zahlungsweise der Leistungen

1. Die Zahlung der Rentenzuschkasse erfolgt monatlich zeitgleich mit der Vergütungszahlung an die Mitarbeiter.
2. Der Leistungsempfänger hat ein Girokonto bei einem deutschen Geldinstitut zu benennen, auf das die Überweisung erfolgen kann.
3. Die Überweisung der Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente erfolgt als Gesamtbetrag auf das Konto der Witwe bzw. des Witwers, solange eine rechtsverbindliche Erklärung für die separate Überweisung der Waisenrente nicht vorliegt.

§ 8 Obliegenheiten der Leistungsempfänger

1. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Rentenzuschkasse alle für den Rentenbezug notwendigen Nachweise und Auskünfte zu geben, insbesondere
 - a) auf Verlangen jederzeit die zur Kontrolle über Fortdauer und Umfang der Bezugsberechtigung nötigen Bescheinigungen, Belege oder Nachweise beizubringen und
 - b) unaufgefordert jede Änderung
 1. des Personenstands (z. B. Eheschließung)
 2. der Anschrift und der Bankverbindung, an die die Rente überwiesen wird
 3. der Bezugsberechtigung von Hinterbliebenenrentenanzuzeigen.
2. Geraten Leistungsempfänger mit der Beibringung der von der Rentenzuschkasse geforderten Nachweise in Verzug oder erfüllen sie ihre Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht oder verspätet, kann die Rentenzuschkasse für die Dauer des Verzugs die Leistungen zurückbehalten und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit, die ihr durch die Versäumnisse entstehenden Ausgaben von den säumigen Leistungsempfängern einfordern.
Die Leistungen werden nicht zurückbehalten, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Leistung hat.

§ 9 Verpfändungen und Abtretungen

Die Leistungsansprüche sind nicht verpfändbar und können an Dritte nicht abgetreten oder beliehen werden. Diesbezügliche Abmachungen sind der Rentenzuschkasse gegenüber nicht wirksam.

§ 10 Erlöschen der Ansprüche/Leistungen

1. Die Ansprüche auf Leistungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Wurden Zahlungen geleistet, auf die kein Anspruch bestand, so ist der Empfänger nach den §§ 812 ff. BGB (Unge rechtfertigte Bereicherung) zur Rückzahlung verpflichtet.
2. Ist der Leistungsanspruch von der Zahlung der gesetzlichen Rente abhängig, so ruht die Rente, falls das Mitglied gegen die Entscheidung der gesetzlichen Rentenversicherung, die zur Einziehung der Rente führt, Rechtsmittel einlegt oder ein Wiederaufnahmeverfahren betreibt oder die gesetzliche Rente nicht mehr bezahlt oder aus sonstigen Gründen eingezogen wird.
3. Jeder Anspruch an die Rentenzuschkasskasse erlischt, wenn ein Mitglied seine Erwerbsminderung vorsätzlich herbeiführt oder die Rentenzuschkasskasse in irgendeiner Weise schädigt oder zu schädigen versucht. In diesem Fall erhält das Mitglied zwei Drittel der von ihm einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergütet. Über das Erlöschen der Ansprüche entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief unter der zuletzt bekannten Adresse Bescheid über das Erlöschen seiner Ansprüche zu erteilen, nach dessen Empfang es das ordentliche Gericht anrufen kann. Der Verlust des Anspruches tritt mit der Zustellung des Bescheides in Kraft. Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Regelungen

§ 12 Leistungsarten

Die Rentenzuschkasskasse gewährt folgende Leistungen:

1. Altersrente/vorgezogene Altersrente
2. Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung
3. Witwen- bzw. Witwerrenten
4. Waisenrenten
5. Sonstige Leistungen.

Für die Zuerkennung der Rente können, soweit keine anderen Festlegungen getroffen sind, die Bestimmungen des SGB VI angewandt werden.

Die Leistungen nach Ziffer 2, 3 und 4 werden nur gewährt, wenn sie im Versicherungsumfang enthalten sind.

§ 13 Altersrente/vorgezogene Altersrente

1. Die Rente wird dem Mitglied wegen Erreichung der Altersgrenze gewährt, wenn es aus einem in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen ausscheidet

oder ausgeschieden ist, die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und die Altersgrenze erreicht hat.

2. Die Altersgrenze ist mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Bei Versicherungsbeginn nach dem 20.12.2012 ist die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.
3. Bei Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente möglich. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, ist erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente möglich. Bei der Berechnung der Rente wird ein versicherungsmathematischer Abschlag gemäß den Tarifbedingungen berücksichtigt.
Bei Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2020 wird die vorgezogene Altersrente dem Mitglied nur gewährt, wenn es zum Zeitpunkt des Rentenbeginns von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente als Vollrente erhält. Bei Tarif C genügt auch eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 14 Rente wegen Erwerbsminderung

1. Die Rente wird dem Mitglied wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gewährt, sobald die Bezahlung der Bezüge von den in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Unternehmen beendet worden ist, frühestens jedoch mit Beginn der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Die Höhe der Rente entspricht dem Rentenanspruch bei Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Bei Erreichen der Altersgrenze wird die Rente auf eine Altersrente umgestellt.

§ 15 Witwen-/Witwerrente

1. Anspruch besteht, wenn die Ehe mindestens 1 Jahr bestanden hat und die gesetzliche Witwen-/Witwerrente bezahlt wird. Das Erfordernis der Mindestehedauer von einem Jahr entfällt, wenn das Mitglied bei einem Unfall ums Leben kam.
2. Die Rente der Witwe bzw. des Witwers bemisst sich nach der Rente des Mitglieds, auf welche dasselbe bei seinem Ableben Anspruch hatte bzw. bei Anwärtern nach dem Rentenanspruch, der sich im Falle einer Erwerbsminderung ergeben hätte (Bemessungsgrundlage).
3. Bei einem Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2020 reduziert sich die Bemessungsgrundlage, wenn der Altersunterschied zwischen dem Mitglied und der Witwe bzw. dem Witwer mehr als 10 Jahre beträgt. Für jedes angefangene Jahr über 10 Jahre wird die Bemessungsgrundlage um 3 % gekürzt.
4. In den ersten 3 Monaten erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Rente in Höhe von 100 % der Bemessungsgrundlage nach § 15 (2) bzw. (3). Ab dem 4. Monat reduziert sich die Rente auf 60 % der Bemessungsgrundlage nach § 15 (2) bzw. (3).

5. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Schlusse des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer stirbt, sich wieder verehelicht oder die Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr bezahlt wird.
6. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind der Ehe gleichgestellt. Die Regelungen für die Witwe bzw. den Witwer gelten auch für die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. den hinterbliebenen Lebenspartner.

§ 16 Waisenrenten

1. Hinterlässt ein Mitglied unterhaltsberechtignte Kinder, so erhält jedes dieser Kinder eine Waisenrente, wenn die Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt wird.
2. Die Rente beträgt für jedes Kind
 - a) solange die Witwe bzw. der Witwer eine Rente erhält, 10 % der Bemessungsgrundlage nach § 15 (2).
 - b) wenn eine Witwen- bzw. Witwerrente nicht bzw. nicht mehr zu bezahlen ist, 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 15 (2).
3. Die der Witwe bzw. dem Witwer und den Waisen zusammen zustehende Rente darf 100 % der Bemessungsgrundlage nach § 15 (2) in keinem Fall übersteigen, ansonsten werden die Waisenrenten anteilig gekürzt.
4. Die Rente erlischt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Solange sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr ableistet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird die Rente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlt.
5. Wird die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch Erfüllung seiner gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen oder verzögert, wird die Waisenrente auch für einen der Dauer der Dienstpflicht entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus, längstens bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres, gewährt

§ 17 Sonstige Leistungen

Für durch Tod ausscheidende ordentliche, freiwillige und außerordentliche Mitglieder, die keine nach § 15 oder § 16 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen hinterlassen, ist den Personen, welche die Beerdigungskosten tragen, ein Betrag von 3 Monatsrenten auszubezahlen.

§ 18 Überschussbeteiligung

1. Den Mitgliedern steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven nach § 14 (1) und (3) der Satzung zu. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird berücksichtigt, dass genügend Mittel für eine aus-

reichende Kapitalausstattung, insbesondere für die Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie für die Erfüllung des Stresstests einschließlich ausreichender Sicherheitsreserven verbleiben. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Die Versicherungen nach den Tarifen A, B und C werden zusammen als eigener Abrechnungsverband geführt. Über die Verwendung des hiernach gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für diesen Abrechnungsverband zugewiesenen Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird erst nach der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde wirksam.
3. Der nach Vorschlag des versicherungsmathematischen Sachverständigen auf die einzelne Versicherung entfallende Überschussanteil wird,
 - wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, im Folgejahr als zusätzlicher Beitrag für diese Versicherung gutgeschrieben und gemäß der maßgebenden Tariftabelle verrechnet,
 - wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, in Form eines Vomhundertsatzes der laufenden Rente in der Weise beschlossen, dass die laufende Rente mit Beginn des Folgejahres um diesen Vomhundertsatz erhöht werden soll.

§ 19 Versorgungsausgleich

1. Bei Ehescheidungen oder Aufhebung von eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die durch Beitragszahlungen während der Ehezeit bzw. der Dauer der Lebenspartnerschaft entstandenen Ansprüche nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gegebenenfalls in Verbindung mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz im Rahmen der internen Teilung zwischen den ausgleichspflichtigen und ausgleichsberechtigten Personen ausgeglichen. Der Ausgleichswert wird versicherungsmathematisch nach den Regelungen des Technischen Geschäftsplans berechnet und der ausgleichsberechtigten Person als Beitrag für einen neuen Vertrag nach dem Arbeitnehmentarif C gutgeschrieben. Die Ansprüche der ausgleichspflichtigen Person werden entsprechend gekürzt.
2. Die ausgleichsberechtigte Person kann im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft Beiträge gemäß § 4 (3) der Satzung leisten.
3. Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden nach den Regelungen des Technischen Geschäftsplans mit den Ansprüchen der ehemaligen Ehegatten verrechnet.

Tarifbedingungen (TaB)

Arbeitnehmerarif

1. Beiträge

Der Beitrag ist entweder ein fester monatlicher Betrag oder ein Prozentsatz des rentenversicherungspflichtigen Einkommens. Der Mindestbeitrag beträgt ein Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Für freiwillige Mitglieder beträgt der monatliche Mindestbeitrag EUR 25,--. Bei Versicherungsbeginn nach dem 20.12.2012 gilt ein monatlicher Mindestbeitrag von EUR 50,--.

Rückständige laufende Beiträge von Mitgliedern, die das Vorjahr betreffen, gelten bei einem Zahlungseingang bis einschließlich 10. Januar des Folgejahres als Beitragszahlung des Vorjahres und werden daher bei der Rentenberechnung dem Vorjahr zugeordnet.

Die Beitragshöhe kann jeweils zum 1. Januar jeden Jahres geändert werden. Der schriftliche Antrag muss bis 1. Oktober des Vorjahres bei der Rentenzuschkasskaffe eingegangen sein.

Bei begründetem schriftlichem Antrag kann die Beitragszahlung zeitweise ruhen.

Es besteht auch die Möglichkeit, jährliche Einmalbeiträge zu leisten.

Die jährliche Beitragszahlung eines Mitglieds kann der Höhe nach begrenzt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Rechtsansprüche der Leistungsempfänger die Beiträge nach § 2 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) übersteigen und die Rentenzuschkasskaffe dadurch körperschaftsteuerpflichtig wird.

Erhält die Rentenzuschkasskaffe vom Mitglied beantragte staatliche Zulagen, werden diese wie Beitragszahlungen behandelt, soweit noch kein Versicherungsfall eingetreten ist. Nach Eintritt des Versicherungsfalles eingehende Zulagen werden weitergeleitet und dem Mitglied ausbezahlt.

Verlangt die Zulagenstelle nach Eintritt des Versicherungsfalles von der Rentenzuschkasskaffe eine Rückzahlung der Zulage, so hat das Mitglied die zurückgeforderte Zulage an die Rentenzuschkasskaffe zu erstatten.

Möchte ein Mitglied seinen Beitrag gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöhen, so wird dies bei Tarif A und B von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht.

Die Beitragszahlung endet mit Bezug der Leistung, spätestens im Jahr, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

2. Leistungen

Die jährliche Rente setzt sich aus den einzelnen Steigerungsbeträgen zusammen, die von den in jedem Kalenderjahr gezahlten Beiträgen, vom Lebensalter des Mitglieds im Jahr der Beitragszahlung, vom Geschlecht (bei Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012) sowie vom gewählten Tarif abhängig sind.

Bei Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2021 gilt für von August bis Dezember bezahlte Einmalbeiträge für die Berechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge jedoch das Lebensalter des Mitglieds im Folgejahr der Einmalbeitragszahlung.

Wird eine Altersrente nach Erreichen der Altersgrenze nicht beansprucht, so wird die nicht ausbezahlte Rente wie eine laufende Beitragszahlung behandelt und mit den entsprechenden Prozentsätzen in einen Steigerungsbetrag umgerechnet.

Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus den folgenden auf die geleisteten Beiträge bezogenen Prozentsätzen.

Bei Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 wird zwischen Beitragszahlungen bis einschließlich dem Jahr 2006, Beitragszahlungen von 2007 bis einschließlich 2020 und Beitragszahlungen ab dem Jahr 2021 unterschieden.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 21.12.2012 bis einschließlich 31.12.2020 sowie ab Versicherungsbeginn 01.01.2021 gelten jeweils eigene Prozentsätze.

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen bis einschl. 2006

Lebensalter	Frauen	% - Satz	Tarif A	Lebensalter	Männer	% - Satz
15		24,88		15		23,81
16		24,10		16		23,07
17		23,34		17		22,34
18		22,61		18		21,64
19		21,90		19		20,96
20		21,21		20		20,31
21		20,56		21		19,71
22		19,93		22		19,13
23		19,32		23		18,57
24		18,74		24		18,02
25		18,17		25		17,50
26		17,63		26		16,98
27		17,11		27		16,49
28		16,60		28		16,01
29		16,11		29		15,54
30		15,64		30		15,09
31		15,19		31		14,66
32		14,76		32		14,23
33		14,33		33		13,83
34		13,93		34		13,43
35		13,54		35		13,05
36		13,16		36		12,69
37		12,79		37		12,33
38		12,44		38		11,99
39		12,10		39		11,67
40		11,77		40		11,35
41		11,45		41		11,04
42		11,14		42		10,74
43		10,84		43		10,45
44		10,55		44		10,17
45		10,27		45		9,90
46		9,99		46		9,64
47		9,72		47		9,38
48		9,46		48		9,13
49		9,21		49		8,89
50		8,97		50		8,66
51		8,73		51		8,44
52		8,51		52		8,22
53		8,29		53		8,02
54		8,08		54		7,82
55		7,88		55		7,63
56		7,69		56		7,46
57		7,52		57		7,29
58		7,35		58		7,13
59		7,18		59		6,99
60		7,02		60		6,84
61		6,87		61		6,71
62		6,71		62		6,57
63		6,54		63		6,42
64		6,35		64		6,25
65		6,15		65		6,09

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen bis einschl. 2006

Lebensalter	Frauen	% - Satz	Tarif B	Lebensalter	Männer	% - Satz
15		26,94		15	33,69	33,69
16		26,10		16	32,64	32,64
17		25,28		17	31,62	31,62
18		24,49		18	30,62	30,62
19		23,72		19	29,67	29,67
20		22,97		20	28,74	28,74
21		22,25		21	27,83	27,83
22		21,56		22	26,95	26,95
23		20,89		23	26,11	26,11
24		20,24		24	25,29	25,29
25		19,62		25	24,51	24,51
26		19,02		26	23,75	23,75
27		18,44		27	23,02	23,02
28		17,88		28	22,31	22,31
29		17,35		29	21,62	21,62
30		16,83		30	20,96	20,96
31		16,33		31	20,32	20,32
32		15,84		32	19,70	19,70
33		15,38		33	19,11	19,11
34		14,93		34	18,53	18,53
35		14,49		35	17,97	17,97
36		14,07		36	17,44	17,44
37		13,67		37	16,92	16,92
38		13,28		38	16,42	16,42
39		12,90		39	15,94	15,94
40		12,54		40	15,47	15,47
41		12,18		41	15,02	15,02
42		11,84		42	14,58	14,58
43		11,50		43	14,15	14,15
44		11,18		44	13,74	13,74
45		10,86		45	13,34	13,34
46		10,56		46	12,95	12,95
47		10,26		47	12,57	12,57
48		9,98		48	12,21	12,21
49		9,70		49	11,85	11,85
50		9,43		50	11,51	11,51
51		9,17		51	11,18	11,18
52		8,92		52	10,86	10,86
53		8,68		53	10,55	10,55
54		8,45		54	10,25	10,25
55		8,23		55	9,97	9,97
56		8,02		56	9,70	9,70
57		7,82		57	9,45	9,45
58		7,63		58	9,22	9,22
59		7,45		59	9,00	9,00
60		7,28		60	8,79	8,79
61		7,10		61	8,58	8,58
62		6,93		62	8,37	8,37
63		6,74		63	8,14	8,14
64		6,54		64	7,88	7,88
65		6,31		65	7,58	7,58

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen bis einschl. 2006

Lebensalter	Frauen	% - Satz	Tarif C	Lebensalter	Männer	% - Satz
15		33,69		15		44,47
16		32,63		16		43,08
17		31,61		17		41,73
18		30,62		18		40,43
19		29,66		19		39,16
20		28,73		20		37,94
21		27,83		21		36,73
22		26,95		22		35,56
23		26,10		23		34,43
24		25,28		24		33,33
25		24,48		25		32,27
26		23,71		26		31,24
27		22,96		27		30,24
28		22,24		28		29,28
29		21,53		29		28,34
30		20,85		30		27,44
31		20,19		31		26,56
32		19,55		32		25,71
33		18,93		33		24,88
34		18,33		34		24,08
35		17,75		35		23,31
36		17,18		36		22,55
37		16,63		37		21,82
38		16,10		38		21,11
39		15,59		39		20,42
40		15,08		40		19,75
41		14,60		41		19,10
42		14,13		42		18,47
43		13,67		43		17,86
44		13,22		44		17,26
45		12,79		45		16,68
46		12,37		46		16,11
47		11,96		47		15,56
48		11,56		48		15,03
49		11,18		49		14,51
50		10,81		50		14,00
51		10,44		51		13,50
52		10,09		52		13,02
53		9,75		53		12,54
54		9,42		54		12,08
55		9,09		55		11,63
56		8,78		56		11,18
57		8,47		57		10,75
58		8,17		58		10,33
59		7,89		59		9,91
60		7,60		60		9,50
61		7,33		61		9,10
62		7,07		62		8,71
63		6,81		63		8,32
64		6,55		64		7,95
65		6,31		65		7,58

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen 2007 bis einschl. 2020

Lebensalter	Frauen	% - Satz	Tarif A	Lebensalter	Männer	% - Satz
15		24,34		15		22,99
16		23,45		16		22,20
17		22,63		17		21,45
18		21,87		18		20,76
19		21,15		19		20,11
20		20,48		20		19,50
21		19,85		21		18,92
22		19,24		22		18,36
23		18,66		23		17,82
24		18,09		24		17,30
25		17,55		25		16,79
26		17,02		26		16,30
27		16,51		27		15,82
28		16,03		28		15,36
29		15,56		29		14,91
30		15,10		30		14,48
31		14,66		31		14,06
32		14,24		32		13,65
33		13,84		33		13,26
34		13,44		34		12,88
35		13,07		35		12,52
36		12,70		36		12,17
37		12,35		37		11,83
38		12,01		38		11,50
39		11,68		39		11,18
40		11,36		40		10,88
41		11,06		41		10,58
42		10,76		42		10,29
43		10,47		43		10,02
44		10,18		44		9,75
45		9,91		45		9,48
46		9,64		46		9,23
47		9,38		47		8,98
48		9,13		48		8,75
49		8,89		49		8,51
50		8,65		50		8,29
51		8,43		51		8,08
52		8,21		52		7,87
53		8,00		53		7,67
54		7,80		54		7,48
55		7,60		55		7,30
56		7,42		56		7,13
57		7,25		57		6,96
58		7,08		58		6,81
59		6,92		59		6,67
60		6,77		60		6,53
61		6,61		61		6,40
62		6,46		62		6,26
63		6,29		63		6,11
64		6,11		64		5,95
65		5,91		65		5,75
66		6,08		66		5,90
67		6,26		67		6,05
68		6,45		68		6,21

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen 2007 bis einschl. 2020

Lebensalter	Frauen	% - Satz	Tarif B	Lebensalter	Männer	% - Satz
15		26,33		15		31,95
16		25,35		16		30,75
17		24,44		17		29,64
18		23,60		18		28,60
19		22,81		19		27,64
20		22,07		20		26,74
21		21,38		21		25,89
22		20,71		22		25,08
23		20,07		23		24,29
24		19,45		24		23,54
25		18,85		25		22,80
26		18,27		26		22,10
27		17,72		27		21,41
28		17,18		28		20,75
29		16,67		29		20,12
30		16,17		30		19,50
31		15,69		31		18,91
32		15,23		32		18,33
33		14,78		33		17,78
34		14,35		34		17,24
35		13,93		35		16,73
36		13,53		36		16,23
37		13,14		37		15,75
38		12,77		38		15,28
39		12,41		39		14,83
40		12,06		40		14,40
41		11,72		41		13,98
42		11,39		42		13,57
43		11,07		43		13,17
44		10,75		44		12,79
45		10,45		45		12,42
46		10,16		46		12,05
47		9,87		47		11,70
48		9,60		48		11,36
49		9,33		49		11,03
50		9,07		50		10,71
51		8,82		51		10,40
52		8,58		52		10,10
53		8,35		53		9,81
54		8,13		54		9,54
55		7,92		55		9,28
56		7,71		56		9,03
57		7,52		57		8,79
58		7,34		58		8,57
59		7,17		59		8,36
60		7,00		60		8,16
61		6,83		61		7,96
62		6,65		62		7,76
63		6,47		63		7,55
64		6,27		64		7,30
65		6,05		65		7,01
66		6,23		66		7,24
67		6,41		67		7,47
68		6,60		68		7,72

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen 2007 bis einschl. 2020

Lebensalter	Frauen	% - Satz	Tarif C	Lebensalter	Männer	% - Satz
15		32,53		15		40,94
16		31,31		16		39,40
17		30,19		17		37,97
18		29,14		18		36,63
19		28,16		19		35,39
20		27,24		20		33,93
21		26,39		21		32,85
22		25,56		22		31,81
23		24,75		23		30,80
24		23,97		24		29,82
25		23,22		25		28,87
26		22,49		26		27,95
27		21,78		27		27,07
28		21,09		28		26,20
29		20,42		29		25,37
30		19,78		30		24,56
31		19,15		31		23,78
32		18,55		32		23,02
33		17,96		33		22,28
34		17,39		34		21,57
35		16,84		35		20,88
36		16,30		36		20,21
37		15,78		37		19,56
38		15,28		38		18,92
39		14,79		39		18,31
40		14,32		40		17,72
41		13,86		41		17,14
42		13,41		42		16,58
43		12,98		43		16,03
44		12,56		44		15,50
45		12,15		45		14,99
46		11,75		46		14,49
47		11,37		47		14,00
48		10,99		48		13,53
49		10,63		49		13,06
50		10,28		50		12,62
51		9,94		51		12,18
52		9,60		52		11,75
53		9,28		53		11,34
54		8,97		54		10,93
55		8,67		55		10,53
56		8,37		56		10,15
57		8,08		57		9,77
58		7,80		58		9,40
59		7,53		59		9,03
60		7,27		60		8,68
61		7,01		61		8,33
62		6,76		62		7,99
63		6,52		63		7,66
64		6,28		64		7,33
65		6,05		65		7,01
66		6,23		66		7,30
67		6,41		67		7,54
68		6,60		68		7,79

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen ab 2021

Lebensalter	% - Satz	Tarif A	Lebensalter	% - Satz
Frauen			Männer	
15	10,44		15	9,88
16	10,25		16	9,71
17	10,06		17	9,54
18	9,88		18	9,38
19	9,71		19	9,22
20	9,55		20	9,07
21	9,39		21	8,92
22	9,23		22	8,78
23	9,07		23	8,64
24	8,92		24	8,50
25	8,78		25	8,36
26	8,63		26	8,23
27	8,49		27	8,10
28	8,36		28	7,97
29	8,22		29	7,84
30	8,09		30	7,72
31	7,97		31	7,60
32	7,84		32	7,48
33	7,72		33	7,36
34	7,61		34	7,25
35	7,49		35	7,14
36	7,38		36	7,03
37	7,27		37	6,93
38	7,16		38	6,82
39	7,06		39	6,72
40	6,96		40	6,63
41	6,86		41	6,53
42	6,76		42	6,44
43	6,66		43	6,35
44	6,57		44	6,26
45	6,48		45	6,17
46	6,39		46	6,08
47	6,30		47	6,00
48	6,21		48	5,91
49	6,12		49	5,83
50	6,04		50	5,75
51	5,96		51	5,68
52	5,88		52	5,60
53	5,80		53	5,53
54	5,73		54	5,46
55	5,66		55	5,40
56	5,60		56	5,34
57	5,53		57	5,28
58	5,48		58	5,23
59	5,42		59	5,18
60	5,37		60	5,13
61	5,31		61	5,08
62	5,25		62	5,04
63	5,18		63	4,98
64	5,10		64	4,91
65	5,01		65	4,82
66	5,22		66	4,98
67	5,40		67	5,13
68	5,60		68	5,29

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen ab 2021					
Lebensalter		% - Satz	Lebensalter		% - Satz
Frauen			Tarif B	Männer	
15		11,21		15	13,92
16		11,00		16	13,65
17		10,80		17	13,40
18		10,60		18	13,15
19		10,41		19	12,91
20		10,23		20	12,68
21		10,05		21	12,46
22		9,88		22	12,24
23		9,71		23	12,02
24		9,55		24	11,82
25		9,39		25	11,61
26		9,23		26	11,41
27		9,07		27	11,21
28		8,92		28	11,02
29		8,78		29	10,84
30		8,63		30	10,65
31		8,49		31	10,47
32		8,36		32	10,29
33		8,22		33	10,12
34		8,09		34	9,95
35		7,96		35	9,79
36		7,84		36	9,63
37		7,72		37	9,47
38		7,60		38	9,31
39		7,48		39	9,16
40		7,37		40	9,01
41		7,26		41	8,87
42		7,15		42	8,72
43		7,04		43	8,58
44		6,93		44	8,44
45		6,83		45	8,31
46		6,72		46	8,17
47		6,62		47	8,04
48		6,52		48	7,91
49		6,43		49	7,78
50		6,33		50	7,66
51		6,24		51	7,53
52		6,15		52	7,41
53		6,06		53	7,29
54		5,98		54	7,18
55		5,90		55	7,07
56		5,82		56	6,97
57		5,75		57	6,87
58		5,68		58	6,78
59		5,62		59	6,69
60		5,55		60	6,61
61		5,49		61	6,53
62		5,42		62	6,44
63		5,34		63	6,34
64		5,25		64	6,22
65		5,14		65	6,06
66		5,36		66	6,35
67		5,55		67	6,59
68		5,75		68	6,83

Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 – Beitragszahlungen ab 2021					
Lebensalter		% - Satz	Tarif C	Lebensalter	
Frauen				Männer	% - Satz
15		13,03		15	16,55
16		12,82		16	16,28
17		12,61		17	16,02
18		12,41		18	15,75
19		12,20		19	15,48
20		11,99		20	15,21
21		11,78		21	14,94
22		11,58		22	14,68
23		11,38		23	14,42
24		11,18		24	14,17
25		10,99		25	13,92
26		10,80		26	13,68
27		10,61		27	13,43
28		10,43		28	13,20
29		10,25		29	12,96
30		10,07		30	12,74
31		9,90		31	12,51
32		9,72		32	12,29
33		9,55		33	12,07
34		9,39		34	11,85
35		9,22		35	11,64
36		9,06		36	11,43
37		8,90		37	11,23
38		8,74		38	11,02
39		8,59		39	10,82
40		8,43		40	10,63
41		8,28		41	10,43
42		8,13		42	10,24
43		7,99		43	10,05
44		7,84		44	9,86
45		7,70		45	9,67
46		7,56		46	9,48
47		7,42		47	9,30
48		7,28		48	9,12
49		7,14		49	8,93
50		7,01		50	8,75
51		6,87		51	8,57
52		6,74		52	8,40
53		6,61		53	8,22
54		6,48		54	8,04
55		6,35		55	7,86
56		6,23		56	7,68
57		6,10		57	7,51
58		5,98		58	7,33
59		5,86		59	7,15
60		5,73		60	6,97
61		5,61		61	6,79
62		5,49		62	6,61
63		5,37		63	6,42
64		5,25		64	6,24
65		5,14		65	6,06
66		5,36		66	6,35
67		5,55		67	6,59
68		5,75		68	6,83

Versicherungsbeginn ab 21.12.2012 bis einschließlich 31.12.2020

Lebensalter	Tarif A %-Satz	Tarif B %-Satz	Tarif C %-Satz
15	9,04	11,47	14,36
16	8,88	11,25	14,13
17	8,72	11,04	13,90
18	8,57	10,84	13,67
19	8,42	10,65	13,44
20	8,28	10,46	13,21
21	8,15	10,28	12,98
22	8,01	10,11	12,76
23	7,88	9,93	12,53
24	7,75	9,77	12,32
25	7,62	9,60	12,10
26	7,50	9,44	11,89
27	7,38	9,28	11,69
28	7,26	9,13	11,48
29	7,14	8,98	11,28
30	7,03	8,83	11,09
31	6,92	8,69	10,89
32	6,81	8,54	10,70
33	6,70	8,41	10,51
34	6,60	8,27	10,33
35	6,49	8,14	10,15
36	6,39	8,01	9,97
37	6,30	7,89	9,79
38	6,20	7,77	9,62
39	6,11	7,65	9,45
40	6,02	7,53	9,28
41	5,93	7,42	9,12
42	5,85	7,31	8,95
43	5,76	7,20	8,79
44	5,68	7,09	8,63
45	5,60	6,98	8,47
46	5,52	6,88	8,32
47	5,44	6,78	8,16
48	5,36	6,68	8,01
49	5,29	6,58	7,86
50	5,22	6,49	7,71
51	5,15	6,40	7,57
52	5,08	6,31	7,42
53	5,02	6,22	7,28
54	4,95	6,14	7,13
55	4,90	6,06	6,99
56	4,84	5,99	6,85
57	4,80	5,93	6,71
58	4,75	5,87	6,57
59	4,71	5,82	6,43
60	4,68	5,78	6,29
61	4,65	5,73	6,16
62	4,63	5,69	6,02
63	4,59	5,65	5,88
64	4,55	5,60	5,75
65	4,49	5,54	5,61
66	4,43	5,45	5,47
67	4,35	5,34	5,34
68	4,47	5,51	5,51

Versicherungsbeginn ab 01.01.2021

Lebensalter	Tarif A %-Satz	Tarif B %-Satz	Tarif C %-Satz
15	2,59	3,26	3,61
16	2,59	3,26	3,61
17	2,59	3,26	3,61
18	2,59	3,26	3,61
19	2,59	3,26	3,61
20	2,59	3,26	3,61
21	2,59	3,26	3,61
22	2,59	3,27	3,61
23	2,59	3,27	3,61
24	2,60	3,27	3,61
25	2,60	3,27	3,61
26	2,60	3,27	3,61
27	2,60	3,27	3,60
28	2,60	3,27	3,60
29	2,60	3,27	3,60
30	2,60	3,28	3,60
31	2,61	3,28	3,60
32	2,61	3,28	3,60
33	2,61	3,29	3,60
34	2,61	3,29	3,60
35	2,62	3,29	3,60
36	2,62	3,30	3,60
37	2,62	3,30	3,60
38	2,63	3,31	3,60
39	2,63	3,31	3,60
40	2,64	3,32	3,60
41	2,64	3,33	3,60
42	2,65	3,33	3,59
43	2,65	3,34	3,59
44	2,65	3,35	3,59
45	2,66	3,35	3,59
46	2,66	3,36	3,59
47	2,67	3,36	3,59
48	2,67	3,37	3,59
49	2,68	3,38	3,58
50	2,68	3,38	3,58
51	2,69	3,39	3,58
52	2,69	3,39	3,57
53	2,70	3,40	3,57
54	2,70	3,40	3,56
55	2,71	3,41	3,56
56	2,71	3,41	3,55
57	2,72	3,42	3,54
58	2,73	3,42	3,53
59	2,73	3,43	3,52
60	2,74	3,43	3,51
61	2,74	3,43	3,50
62	2,74	3,43	3,48
63	2,74	3,43	3,47
64	2,74	3,42	3,45
65	2,74	3,42	3,43
66	2,74	3,41	3,42
67	2,73	3,40	3,40

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Bagatellrenten können auf Verlangen der Rentenzuschkasse abgefunden werden, wenn der monatliche Wert eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt und kein zusätzlicher Rentenanspruch nach dem Pflichttarif besteht. Als Abfindung wird der Barwert der Rente bezahlt. Die Berechnung des Barwerts ist im Technischen Geschäftsplan geregelt.

Nimmt ein Mitglied die Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012) bzw. bei Versicherungsbeginn ab 21.12.2012 vor der Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch, so wird auf die erworbene Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Abschlag berechnet.

Der versicherungsmathematische Abschlag hängt vom Alter bei Rentenbeginn, vom gewählten Tarif sowie dem Versicherungsbeginn und bei einem Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 auch vom Geschlecht ab. Bei einem Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 wird zudem unterschieden, ob die Rentenanswartschaft aufgrund von vor dem 01.01.2021 oder ab dem 01.01.2021 geleisteter Beitragszahlungen entstand.

Pro Monat, der bei Rentenbeginn an der Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres fehlt, wird folgender Abschlag berechnet:

Bei Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 gelten für die Rentenanwartschaft aufgrund von Beitragszahlungen vor dem 01.01.2021 folgende Abschläge:

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat	Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat
Frauen		Männer	

Tarif A

60	0,37
61	0,39
62	0,42
63	0,45
64	0,48

60	0,34
61	0,36
62	0,38
63	0,40
64	0,41

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat	Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat
Frauen		Männer	

Tarif B

60	0,39
61	0,41
62	0,44
63	0,47
64	0,50

60	0,42
61	0,44
62	0,47
63	0,51
64	0,56

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat	Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat
Frauen		Männer	

Tarif C

60	0,44
61	0,45
62	0,47
63	0,49
64	0,52

60	0,49
61	0,51
62	0,54
63	0,56
64	0,59

Bei Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 gelten für die Rentenanwartschaft aufgrund von Beitragszahlungen ab dem 01.01.2021 folgende Abschläge:

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat	Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat
Frauen		Männer	

Tarif A

60	0,32
61	0,34
62	0,36
63	0,38
64	0,41

60	0,29
61	0,30
62	0,32
63	0,33
64	0,34

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat	Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat
Frauen		Männer	

Tarif B

60	0,33
61	0,35
62	0,37
63	0,40
64	0,43

60	0,36
61	0,38
62	0,41
63	0,44
64	0,49

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat	Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat
Frauen		Männer	

Tarif C

60	0,37
61	0,39
62	0,40
63	0,42
64	0,44

60	0,43
61	0,45
62	0,47
63	0,49
64	0,51

Bei Versicherungsbeginn ab dem 21.12.2012 bis einschließlich 31.12.2020 gelten folgende Abschläge:

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat		
	Tarif A	Tarif B	Tarif C
62	0,29	0,33	0,39
63	0,30	0,36	0,40
64	0,32	0,38	0,42
65	0,34	0,42	0,44
66	0,36	0,46	0,46

Bei Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2021 gelten folgende Abschläge:

Alter bei Rentenbeginn	Abschlag % pro Monat		
	Tarif A	Tarif B	Tarif C
62	0,19	0,24	0,26
63	0,19	0,25	0,27
64	0,19	0,25	0,27
65	0,19	0,26	0,28
66	0,16	0,27	0,29

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom
01.12.2020, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2148-2019/0001.